



E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

Die Besuchseinschränkung wird analog zur jeweils gültigen Coronaschutzverordnung angepasst.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.

Laut der Coronaschutzverordnung gelten alle Kinder unter 16 Jahren als Schüler, die an verbindlichen Testungen im Rahmen des Schulunterrichts teilnehmen und somit weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung benötigen. Es ist somit hier kein weiterer Nachweis für Kinder unter 16 Jahren zu fordern.

Dies gilt nur außerhalb der Ferienzeiten (11. bis 24.Oktober 2021).

Lediglich bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt.

Dies gilt nur außerhalb der Ferienzeiten (11. bis 24.Oktober 2021).

Jeder Besucher/-in hat das Recht täglich uneingeschränkt Besuch zu erhalten. Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher/-innen gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz im Kreis Mettmann geltenden Regelung für private Zusammenkünfte mit der Maßgabe, dass der zeitgleiche Besuch von mindestens zwei nicht geimpften oder nicht genesenen Besucher/-innen zulässig ist.

Für nicht geimpfte Besucher/-innen ohne Genesenennachweis muss ein Coronaschnelltest alle 48 Stunden verpflichtend durchgeführt werden.

Besucher/-innen, die über *einen Genesenennachweis verfügen*, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss oder *seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind*, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Ziele:

- Vorbeugung sozialer Isolation bei unseren Bewohnern/-innen
- Einhaltung der vom RKI empfohlenen Hygienerichtlinien, sowie der gesetzlichen Bestimmungen
- Schutz unserer Bewohner/-innen und unserer Mitarbeiter/-innen vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus
- Lockerungen der Schutzmaßnahmen und Besuchseinschränkungen für geimpfte und genesene Bewohner/-innen und Besucher/-innen

Planung:

- Information der Angehörigen und Mitarbeiter/-innen, Vereinbarung zeitlich getakteter Termine mit den Angehörigen für Besuche und Testungen
- Schutzausrüstung für Bewohner/-innen und ggf. Besuchende bereitstellen
- Aushang aktueller Hygienevorgaben, Händedesinfektionsplan etc.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	16	08.10.2021	1 von 5



E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

Durchführung

1. Terminvergabe

Jede/r Bewohner/-in kann täglich Besuch erhalten.

Diese müssen auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung je Besuch unterliegen.

In Doppelzimmern sind die Absprachen auf den Wohnbereichen nötig, es kann jeweils nur ein Bewohner/-in besucht werden. Ein Coronaschnelltest ist alle 48 Stunden verpflichtend durchzuführen.

Besucher/-innen, die über einen Genesenennachweis verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Diese Regelung gilt bei dem Besuch eines seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpften Bewohners/-in.

Für einen besseren Ablauf der Testungen müssen für die Besuche Termine vereinbart werden:

- Die Terminabsprache von Angehörigenbesuchen und Testungen aller Wohnbereiche erfolgt ausschließlich durch den Sozialen Dienst.
- Wenn der Bewohner/-in abgeholt wird, bitten wir um vorherige Mitteilung. Bei Abholung des Bewohners/-in muss die abholende Person auch vorab getestet werden oder entsprechende Nachweise vorlegen. Der Bewohner/-in sollte bei Rückkehr getestet werden, daher ist eine Vorinformation für uns sehr wichtig.
- Zum Schutz unserer noch nicht geimpften Bewohner/-innen tragen Sie bitte beim Betreten der Einrichtungen weiterhin ausschließlich einen Mund-Nasen-Schutz.

2. Räumlichkeiten

Besuche können nur auf dem Zimmer stattfinden oder nach Absprache im Bistrobereich.

3. Schutzausrüstung

- Bei Zimmerbesuchen haben Besucher/innen und Bewohner/innen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Bewohner/-in der Einrichtung oder der Besucher/in noch nicht geimpft oder genesen ist.
- Geimpfte und genesene Besucher/-innen bitten wir, beim Betreten des Hauses, wenn gesundheitlich möglich, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- Für geimpfte und genesene Bewohner/-innen und Besucher/-innen entfällt die Maskenpflicht im eigenen Zimmer des Bewohners/-in.
- Bewohnern/-innen empfehlen wir außerhalb ihres Zimmers soweit gesundheitlich möglich, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	16	08.10.2021	2 von 5



E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

4. Händehygiene

- Besucher/-innen müssen bei Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren.

5. Registrierung

- Die Besucher/-innen müssen sich anhand eines Fragebogens einem sogenannten Kurzscreening unterziehen, Kontaktdaten angeben und erhalten eine Einweisung in Hygienemaßnahmen. Zusätzlich ist eine Temperaturmessung durchzuführen

6. Bewohnertransfer / Laufwege zu den Besucherbereichen

- Der Besucher/-in kann den Wohnbereich unbegleitet aufsuchen. Bevorzugt sollte das Treppenhaus genutzt werden. Der Aufzug darf von maximal 2 Personen gleichzeitig genutzt werden.

7. Besuche auf den Bewohnerzimmern

- Das Recht der Bewohner/-innen auf Privatsphäre ist zu gewährleisten. Somit ist eine Begleitung des Besuchs durch Mitarbeiter/-innen der Einrichtung nicht vorgesehen.
- Während des Besuchs tragen damit die Bewohner/-innen und Besucher/-innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Dabei gilt:

- Der Besucher/-in kommt zunächst ins Bistro
- Kurzscreening, Registrierung, Temperaturmessung und die Einweisung in die Hygienemaßnahmen erfolgen im Bistro.
- Sollte der/die Angehörige eine Toilette aufsuchen müssen, so ist die Toilette im Bewohnerzimmer zu nutzen.
- Besucher/-innen dürfen in der Einrichtung nur aus eigenen Trinkflaschen trinken.

8. Verlassen der Einrichtung/Spaziergänge

- Bewohner/-innen dürfen die Einrichtung nach eigenem Ermessen verlassen.
- Es sind dabei die, für den öffentlichen Raum geltenden, Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten.
- Bewohner/-innen, die alleine die Einrichtung verlassen, sollen sich im Wohnbereich ab- und zurückmelden.
- Bei Begleitung eines nicht geimpften Bewohners/-in im Freien zum Spazierengehen oder im Auto, empfehlen wir Bewohner/-innen und Besucher/-innen, wenn möglich, eine FFP2 Maske, mindestens aber einen medizinischen Mund- Nasenschutz zu tragen.
- Bewohner/-innen und Besucher/-innen sollten darauf hingewiesen werden, dass sie die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes beim Verlassen der Einrichtung tragen.
- Bewohner/-innen werden nach Rückkehr und 3 Tage später mit einem POC-Schnelltest getestet.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	16	08.10.2021	3 von 5



E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

9. Testungen

- Grundsätzlich stehen POC- Schnelltests in der Einrichtung zur Verfügung.
- Tests sind verpflichtend für nicht geimpfte oder nicht genesene Mitarbeiter/-innen der Einrichtung im Abstand von 72 Stunden.
- Für geimpfte und genesene Mitarbeiter/-innen entfällt diese Testpflicht. Sie werden aber weiterhin auf freiwilliger Basis ein Mal in der Woche getestet.
- Besucher/-innen und Therapeuten/-innen sind verpflichtend alle 48 Stunden zu testen falls kein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann.
- Besucher/-innen, die über einen Genesenennachweis verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss oder seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, sind gem. § 7 Abs. 1 SchutzAusnahmV mit Getesteten gleichzusetzen und können daher statt eines Testnachweises den Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Diese Regelung gilt bei dem Besuch eines seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpften Bewohners/-in.

Tests werden für Besucher/-innen der Einrichtung angeboten.
Die Terminvergabe erfolgt durch den Sozialen Dienst.

Covid - 19 Testzeiten im Pausenraum / Erdgeschoss

Sonntag:	keine Testung
Montag:	09.00 - 12.45 Uhr
Dienstag:	14.30 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.45 Uhr
Freitag:	10.00 - 11.30 Uhr
Samstag:	14.30 - 16.00 Uhr

Zusätzliche Testzentren in Lintorf werden auf den ausgehängten Plakaten mit den aktuellen Testzeiten ausgewiesen.

Nach Absprache sind in Ausnahmefällen auch Einzeltermine außerhalb der Zeitkorridore möglich. (bis 19.00 Uhr).

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	16	08.10.2021	4 von 5



E 7.3.13.2 Konzept: Besucher-Hygiene

- Besucher/-innen mit Symptomen dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- Bei schwerwiegenden Gründen, wenn beispielsweise der Bewohner/-in im Sterben liegt, ist auch Angehörigen mit Symptomen der Zugang zu ermöglichen.
Es wird ein POC- Schnelltest durchgeführt. Auch bei einer positiven Testung kann der Angehörige mit entsprechenden Schutzvorkehrungen den Bewohner/-in aufsuchen.
- Bewohner/-innen, die die Einrichtung verlassen, werden bei Rückkehr und 3 Tage später getestet.
- Bewohner/-innen mit leichten Symptomen werden getestet, bei einer positiven Testung wird ein PCR- Test veranlasst.
- Besucher/-innen mit einem positiven POC- Test werden dem Gesundheitsamt gemeldet, ein PCR- Test wird veranlasst.
- Mitarbeiter/-innen mit leichten Symptomen werden über einen POC- Schnelltest getestet, bei einer positiven Testung wird ein PCR- Test veranlasst.
- Mitarbeiter/-innen mit schweren Symptomen bleiben zu Haus und lassen sich krankschreiben. Es wird ein PCR-Test veranlasst.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
G. Degwitz	I. Keppner	G. Degwitz	16	08.10.2021	5 von 5